



## Horst Seehofer

Bundesminister

An die Mitglieder  
der CDU/CSU Fraktion  
im Deutschen Bundestag

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11000  
FAX +49(0)30 18 681-11014

Minister@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Berlin, 18. April 2019

am 17. April 2019 hat das Kabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beschlossen. Dies bedeutet mit Blick auf unser Gesamtvorhaben, Migration zu steuern und zu ordnen, einen großen Schritt.

Der Gesetzentwurf setzt zentrale Vereinbarungen des Koalitionsvertrages im Migrationsbereich um: Erstens, spürbar zwischen denjenigen Ausreisepflichtigen zu unterscheiden, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind und denjenigen, die ihren Verbleib in Deutschland selbst verschulden. Zweitens, Hindernisse für Ausreise und Rückkehr zu verringern und dabei insbesondere Abschiebungshaft und Ausreisegefahr praktikabler auszugestalten.

Hierzu sieht er in folgenden Kernbereichen wesentliche Verbesserungen vor:

Es wird klargestellt, dass vollziehbar Ausreisepflichtige selbst die Pflicht haben, Reisedokumente ihres Herkunftsstaats zu erlangen. Nur wenn diese Pflicht geschärft wird, kann endgültige Klarheit über die Identität der Betroffenen herrschen, und nur so kann das Hauptabschiebungshindernis Dokumentenlosigkeit beseitigt werden. Flankierend hierzu wird daher die neue Rechtsstellung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ für diejenigen eingeführt, die keine Reisedokumente vorlegen oder nicht in zumutbarer Weise deren Beschaffung betreiben. Der neuen Rechtsstellung folgen Sanktionen: Zum einen kommt eine Aufenthaltsverfestigung nicht in Betracht, weil die Zeiten des Besitzes dieser Duldung nicht als Vorduldungszeiten gelten. Darüber hinaus gibt es für Besitzer der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

keinen Arbeitsmarktzugang. Es greifen überdies Wohnsitzauflagen, und es können Bußgelder in Höhe bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Um die Zuführung zur Abschiebung sicherzustellen, ist das Instrumentarium der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams unverzichtbar. Um dieses Instrumentarium praktikabler zu gestalten, sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Vereinfachungen vor:

- Wir führen die so genannte Mitwirkungshaft ein, um etwa Anhörungstermine zur Identitätsklärung bei den Botschaften zu gewährleisten.
- Auch die klassische Sicherungshaft kann unter einfacheren Voraussetzungen verhängt werden. Anders als bislang muss die Ausländerbehörde Fluchtgefahr nicht mehr in sämtlichen Konstellationen anhand einer Gesamtschau von Anhaltspunkten darlegen, sondern es wird in substantiellen Fällen, etwa bei Identitätstäuschungen oder beim Verstoß gegen eine Wiedereinreisesperre, widerleglich vermutet, dass Fluchtgefahr vorliegt.
- Wir haben den Ausreisegewahrsam als unbürokratische Möglichkeit, einen Ausreisepflichtigen bis zu zehn Tage zur Sicherung der Rückführung festzuhalten, fortentwickelt und klargestellt, dass hierzu keine Fluchtgefahr erforderlich ist.
- Es soll künftig auch möglich sein, Gefährder zur Vorbereitung einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zu inhaftieren.
- Im Bereich der Dublin-Rücküberstellungen wird die Möglichkeit einer vorläufigen Inhaftierung geschaffen.

Um dem deutlichen Mangel an Abschiebungshaftplätzen in den Ländern zu begegnen, machen wir weitere Haftplätze in Justizvollzugsanstalten nutzbar, indem wir das europarechtlich vorgeschriebene Trennungsgebot für drei Jahre aussetzen. Artikel 18 der Rückführungsrichtlinie sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Eine strikte räumliche Trennung von Strafgefangenen und Abschiebungshaftgefangenen ist aber weiter vorgesehen. Wir streben dabei eine Verdoppelung der bisherigen Haftplatzzahl auf insgesamt 1.000 Plätze an.

Auch im Ausweisungsrecht sieht der Gesetzentwurf wesentliche Erleichterungen vor. Die Schwellen des Ausweisungsschutzes werden nochmals deutlich gesenkt:

Die bislang im Gesetz vorgesehenen Qualifikationen bei Delikten im Kontext der so genannten Kölner Silvesternacht müssen nicht mehr von den Ausländerbehörden dargelegt werden; diese können künftig an einen klar strukturierten Straftatenkatalog an-

knüpfen. Darüber hinaus liegt ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresses bereits bei einer Verurteilung zu sechs Monaten statt bislang zwölf Monaten Freiheitsstrafe vor. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, können auch Sozialleistungsbetrüger und Drogenkriminelle, die zu einer mindestens einjährigen Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden, dem Gesetzentwurf zufolge erleichtert ausgewiesen werden.

Der Gesetzentwurf strebt auch deutliche Erleichterungen beim Vollzug an:

Intensivstraftäter können hiernach künftig eine lebenslange Wiedereinreiseperrre erhalten. Bei diesem Personenkreis können auch Überwachungsmaßnahmen greifen, um sie von der wiederholten Begehung von Straftaten abzuhalten bzw. um einer Verwurzelung in einem kriminellen Milieu entgegenzuwirken. Der Katalog derjenigen Straftaten, bei denen Ausweisungen oder Abschiebungen ohne Einvernehmen der Staatsanwaltschaft möglich sind, wird erweitert - damit priorisieren wir das Abschiebungsinteresse in angemessener Weise. Der Gesetzentwurf stellt darüber hinaus klar, dass Informationen zum Ablauf von Abschiebungen, insbesondere Abschiebungstermine, Dienstgeheimnisse sind, deren Verrat nach § 353b StGB strafbar ist.

Vollzugserleichterungen und eine Verbesserung bei der Prüfung von Rücknahme und Widerruf von Asylentscheidungen bedeuten auch weitere Regelungen, die den Aufgabenbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betreffen: Um einen erneuten Antragsstau zu verhindern, wird die Frist für die Überprüfung der positiven Asylentscheidungen aus den Jahren 2015 bis 2017 von drei auf vier bis fünf Jahre verlängert. Die Zuständigkeit für die Unterstützung der Länder bei der Passersatzbeschaffung wird von der Bundespolizei auf das BAMF übertragen.

Schlussendlich beinhaltet der Gesetzentwurf deutliche Schärfungen im Bereich des Sozialleistungsrechts. Wer bereits in einem anderen EU-Staat als Schutzberechtigter anerkannt ist, aber rechtswidrig nach Deutschland weitergereist ist, erhält künftig keine Sozialleistungen mehr. Für die Rückreise in einen anderen EU-Staat wird lediglich eine einmalige Reisebeihilfe gewährt. Weitere Anspruchseinschränkungen greifen, wenn eigene Finanzmittel verschwiegen oder die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden. Einschränkungen gelten auch dann, wenn ein Ausländer bei der Passbeschaffung, der Klärung der Staatsangehörigkeit oder bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht mitgewirkt hat oder bei verzögerter Asylantragstellung.

Die Vielzahl und Substanz der vorgelegten Änderungen beweist, dass die Bundesregierung die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht als herausragendes politisches Ziel begreift. Denn nur wenn sichergestellt ist, dass vollziehbar Ausreisepflichti-

ge unser Land verlassen, hat Deutschland die Ressourcen, diejenigen, die unseren Schutz wirklich benötigen, zu unterstützen.

Für die Umsetzung dieses wichtigen Vorhabens erbitte ich Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.